

 **Hessisches Ministerium des Innern und für Sport**
 **Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz**

HESSEN




Leitfaden zur Vorsorge und Bewältigung von Hochwasser- und Starkregenereignissen


	Hessisches Ministerium des Innern und für Sport Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	Version: 1.1 25.11.2021
	Leitfaden Hochwasser-/Starkregenereignisse	

Inhaltverzeichnis

1.	Einleitung.....	1
2.	Vor dem Hochwasser/Starkregen: Vorbereitung auf Hochwasser- /Starkregenereignisse.....	1
2.1.	Zuständigkeiten im Vorfeld von Hochwasser-/Starkregenereignissen	2
2.2.	Kommunale Vorsorgemaßnahmen im Hinblick auf Hochwasser- /Starkregenereignisse	5
2.2.1.	Vorsorgemaßnahmen aus dem Blickwinkel des Fachrechts.....	5
2.2.2.	Vorsorgemaßnahmen aus dem Blickwinkel des Katastrophenschutzes	6
2.2.2.1	Kreisangehörige Städte und Gemeinden.....	6
2.2.2.2	Landkreise und kreisfreie Städte	10
2.3.	Selbstschutz-/Selbsthilfemaßnahmen der Bevölkerung.....	12
3.	Während des Hochwassers/Starkregens: Bewältigung von Hochwasser- /Starkregenereignissen.....	13
3.1.	Zuständigkeiten für die Bewältigung von Hochwasser-/Starkregenereignissen	13
3.2.	Meldewege hinsichtlich Hochwasser-/Starkregenereignissen.....	14
3.3.	Mögliche zusätzliche Informationsquellen	16
3.4.	Bewertung eingehender Meldungen/Erstellung des Lagebilds	16
3.5.	Ergreifen von Maßnahmen	17
3.5.1.	Einberufung des Katastrophenschutzstabs	19
3.5.2.	Alarmierung der Einsatzkräfte	19
3.5.3.	Ausrufen des Katastrophenfalls.....	19
3.5.4.	Anforderung von Einheiten des Katastrophenschutzes bzw. von Sondereinsatzmitteln des Landes	20
3.5.5.	Warnung der Bevölkerung.....	21
3.5.6.	Evakuierung der Bevölkerung	22
3.6.	Einheiten des Katastrophenschutzes und Sondereinsatzmittel im Bereich Starkregen und Hochwasser	23
3.6.1.	Einheiten des Katastrophenschutzes	23

	Hessisches Ministerium des Innern und für Sport Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	Version: 1.1 25.11.2021
	Leitfaden Hochwasser-/Starkregenereignisse	

3.6.2.	Sondereinsatzmittel im Bereich Starkregen und Hochwasser.....	23
4.	Nach dem Hochwasser/Starkregen: Finanzhilfen bei Schäden durch Hochwasser-/Starkregenereignisse.....	26
4.1.	Voraussetzungen für eine Gewährung von Finanzhilfen nach den Elementarschäden-Richtlinien.....	26
4.2.	Anspruchsberechtigte.....	26
4.3.	Form und Höhe der Finanzhilfe	26
4.4.	Grenzen der Elementarschäden-Richtlinien	27
4.5.	Ablauf einer Finanzhilfeaktion	27

	Hessisches Ministerium des Innern und für Sport Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	Version: 1.1 25.11.2021
	Leitfaden Hochwasser-/Starkregenereignisse	

1. Einleitung

In unserem täglichen Leben sind die Kommunen die Bezugspunkte und Hauptakteure der staatlichen Daseinsvorsorge und erbringen grundlegende Leistungen für jeden Einzelnen von uns. Dies gilt umso mehr in Krisensituationen jeglicher Art. Die Kommunen sind die zentralen Träger der allgemeinen Gefahrenabwehr, der Bürgermeister ist im Krisenfall der erste behördliche Einsatzleiter und die Gemeinden sind – als unterste Ebene im Staatsaufbau – die erste Anlaufstelle für die Bevölkerung. Die Bedeutung der gemeindlichen Ebene steigt noch einmal in Krisensituationen, in denen Hilfe von „außen“ entweder gar nicht oder nur sehr eingeschränkt geleistet wird (z. B. beim großflächigen Ausfall von Kritischen Infrastrukturen).

Jede Gemeinde muss daher grundsätzlich autonom handlungsfähig sein sowie organisatorisch-strukturelle Maßnahmen zur Hilfeleistung für die Bevölkerung vorbereiten und ergreifen.


Dabei sind Krisen immer dadurch gekennzeichnet, dass sie nicht mit den Routinen und Mitteln der täglichen Gefahrenabwehr bewältigt werden können, sondern ein Agieren sämtlicher gemeindlicher Stellen erfordern. Dies umfasst insbesondere:

- (Kommunal-)Verwaltung (neben dem Verwaltungsstab nach HBKG zumeist weite Teile der Verwaltung unmittelbar oder mittelbar durch Personalverlagerung)
- Bauhof
- Stadtwerke
- Verkehrsbetriebe
- sonstige kommunalen Unternehmen und KRITIS-Betreiber

Dieser Leitfaden fasst wichtige kommunale Erfordernisse für die Vorbereitung und die Bewältigung von Krisenlagen im Zusammenhang mit Hochwasser-/Starkregenereignissen aus der Sicht des Katastrophenschutzes sowie aus der Sicht des fachbehördlichen Hochwasser-/Starkregenschutzes zusammen und soll die Kommunen dabei unterstützen, bestehende eigene Maßnahmen zu überprüfen und ggf. weiterzuentwickeln. Da diese Krisenlagen aufgrund des Klimawandels häufiger auftreten können, ist es umso wichtiger, sich entsprechend vorzubereiten.

2. Vor dem Hochwasser/Starkregen: Vorbereitung auf Hochwasser-/Starkregenereignisse

Krisenmanagement fängt bereits im Vorfeld eines Krisenereignisses an und umfasst die konzeptionellen, organisatorischen und verfahrensmäßigen Vorbereitungsmaßnahmen auf eine außergewöhnliche Situation, wie sie auch durch Hochwasser- und Starkregenereignisse entstehen kann, um schnellstmöglich wieder in den Normalzustand zu gelangen bzw. die negativen Konsequenzen so gering wie möglich zu halten. Das Krisenmanagement beinhaltet dabei Maßnahmen zur Vorbereitung auf sowie zur Bewältigung, zur Vermeidung weiterer Eskalation und zur Nachbereitung von Krisen.

	Hessisches Ministerium des Innern und für Sport Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	Version: 1.1 25.11.2021
	Leitfaden Hochwasser-/Starkregenereignisse	

2.1. Zuständigkeiten im Vorfeld von Hochwasser-/Starkregenereignissen

Nach § 53 Abs. 1 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) obliegt den Wasserbehörden die Einrichtung und der Betrieb von Hochwassermelde- und -warndiensten. Der Hochwasserwarn- und -meldedienst informiert über die aktuelle Hochwasserlage, deren Entwicklung und den mutmaßlichen Verlauf. Die Melde- und Warnsysteme, durch die die zuständigen Behörden und die gefährdeten Kommunen und Anlieger so früh wie möglich über drohende Hochwassergefahren unterrichtet werden, sind in Hochwasserdienstordnungen (HWDO) festgelegt. Sie dienen dazu, die betroffenen Kommunen im Falle der Hochwassergefahr in die Lage zu versetzen, rechtzeitig Gegenmaßnahmen einzuleiten.

Für größere Gewässer wurden dafür zentrale und für kleinere Gewässer, wegen der oftmals sehr kurzen Anlaufzeiten der Hochwasserwellen, dezentrale Hochwasserdienstordnungen erlassen.

Zentrale Hochwasserdienstordnungen existieren derzeit für folgende Gewässer:

Gewässer	Verantwortliche Wasserbehörde
Rhein	RP Darmstadt, RPU Wiesbaden
Main	RP Darmstadt, RPU Wiesbaden
Kinzig	RP Darmstadt, RPU Frankfurt
Lahn (mit Dill)	RP Gießen
Hessisches Wesergebiet	RP Kassel

Neben den zentralen Hochwasserdienstordnungen bestehen für 25 Gewässer und Gewässerabschnitte dezentrale Hochwasserdienstordnungen, bei der die Landräte die Gefahrenabwehrbehörden an kleineren Gewässern und an den Oberläufen der größeren Gewässer über sich anbahnende Hochwassersituationen warnen. Aus der Einrichtung und dem Betrieb der Warn- und Meldedienste können Dritte keine Ansprüche ableiten.

Die Kommunen, die einer erhöhten Gefährdung durch Überschwemmungen, damit ist Flusshochwasser gemeint, unterliegen, sind dahingehend gesetzlich verpflichtet, einen Wasserwehrdienst einzurichten (vgl. § 53 Abs. 2 HWG). Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister leitet die Wasserwehr und den Wasserwehrdienst. Sie oder er kann diese Aufgabe delegieren. Soweit die Aufgaben der Wasserwehr auf die örtliche Feuerwehr übertragen wurden, ist deren Leiterin oder Leiter zuständig.

Die Landrätin oder der Landrat übernimmt als „untere Katastrophenbehörde“ nach Feststellung des Katastrophenfalls die Leitung der Abwehrmaßnahmen und ordnet den Einsatz der erforderlichen Einheiten und Einrichtungen an.

Leitfaden Hochwasser-/Starkregeneignisse

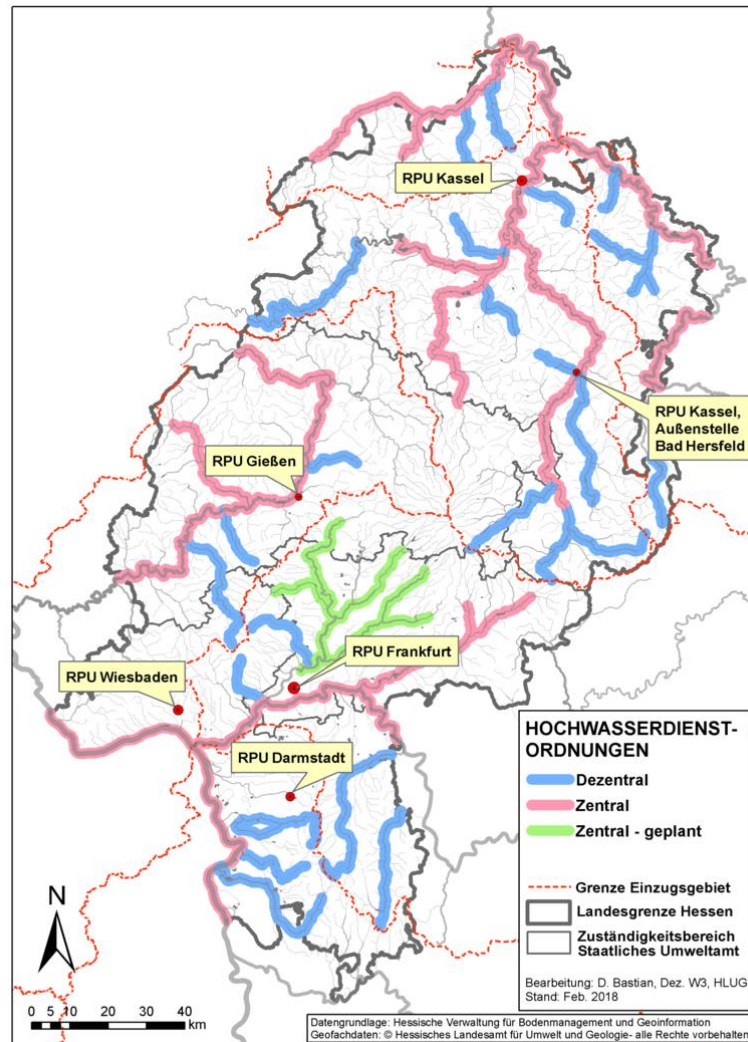



Abbildung 1: Übersicht der Hochwasserdienstordnungen in Hessen

Auf der Ebene des Katastrophenschutzes ist anzumerken, dass es grundsätzlich Aufgabe der unteren Katastrophenschutzbehörden (die Landrätin oder der Landrat in den Landkreisen und die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister in den kreisfreien Städten, § 25 Abs. 1 Nr. 1 HBKG) ist, die notwendigen vorbereitenden Maßnahmen zu treffen, um eine wirksame Katastrophenabwehr (und damit auch zur Abwehr von Hochwasser- und Starkregengefahren) zu gewährleisten (§ 29 Abs. 1 HBKG). Hierbei werden die unteren Katastrophenschutzbehörden von den oberen Katastrophenschutzbehörden (Regierungspräsidien) und dem Hessischen Ministerium des Innern und für Sport (HMdIS) als oberste Katastrophenschutzbehörde unterstützt.

Vorgaben für die kommunale Vorbereitung auf und die Bewältigung von Krisen ergeben sich insbesondere aus dem HBKG und HSOG. Während die Gemeinden Aufgaben der allgemeinen Gefahrenabwehr, des Brandschutzes, der Allgemeinen Hilfe sowie die Warnung der Bevölkerung zu erfüllen haben, haben die Landkreise und kreisfreien Städte Aufgaben des überörtlichen

	Hessisches Ministerium des Innern und für Sport Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	Version: 1.1 25.11.2021
	Leitfaden Hochwasser-/Starkregenereignisse	

Brandschutzes, der überörtlichen allgemeinen Hilfe und als untere Katastrophenschutzbehörde wahrzunehmen. Die (kreisangehörigen) Gemeinden unterstützen die Katastrophenschutzbehörden (insbesondere Landkreis), z. B. bei der Ausarbeitung von Katastrophenschutzplänen und Sonderschutzplänen. Daneben haben die Gemeinden eigene Gefahrenabwehrkonzepte sowie örtliche Führungs- und Krisenmanagementstrukturen vorzuhalten. Gemäß § 3 Abs. 1 HBKG umfasst dies u. a., Alarm- und Einsatzpläne für den Brandschutz und die Allgemeine Hilfe aufzustellen, fortzuschreiben und, soweit erforderlich, untereinander abzustimmen.

Krisenmanagementorganisation (von Behörden) umfasst u. a.:

- eine wirksame Ablauforganisation auf der Grundlage von z. B. Stabsdienstordnung, Checklisten etc.
- eine geeignete räumliche, technische und personelle Infrastruktur
- einen ausgebildeten und trainierten Krisenstab
- eine funktionierende interne und externe (Krisen-)Kommunikation

Insgesamt müssen die Gemeinden eine Ausstattung vorhalten, die es im Bedarfsfall, z. B. bei Unterbrechung der Verbindung mit der zuständigen Katastrophenschutzbehörde während einer Katastrophe, ermöglicht, die entsprechenden Aufgaben des Katastrophenschutzes wahrzunehmen (§ 25 Abs. 2 HBKG). Das Katastrophenschutz-Konzept des Landes Hessen führt hierzu ergänzend aus: „Sofern eine kreisangehörige Gemeinde während einer Katastrophe (d. h. einem Schadenereignis, das die Kriterien des § 24 HBKG erfüllt) ohne Verbindung zur zuständigen Katastrophenschutzbehörde ist, nimmt während dieser Zeit die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Aufgaben der unteren Katastrophenschutzbehörde wahr (§ 25 Abs. 2 HBKG).“ Diese gesetzliche Verpflichtung bedeutet, dass auch die Gemeinden ein Mindestmaß an organisatorischen Vorbereitungen für die Übernahme einer solchen Aufgabe treffen müssen.“ Ferner müssen gemäß § 33 Abs. 2 Satz 1 HBKG Katastrophenschutzeinheiten und -einrichtungen bei Unterbrechung der Führungs- und/oder Kommunikationsstrukturen notwendige „Selbsteinsätze“ eigenständig starten.


Neben der Vorhaltung technischer Ausstattung gibt das Land Hessen verschiedene Empfehlungen für strategisch-planerische und organisatorische Vorsorgemaßnahmen, zumeist in Form von Sonderschutzplänen und Rahmenempfehlungen. Diese sind in der Katastrophenschutz-Infothek im Internetauftritt des Hessischen Innenministeriums unter

<https://innen.hessen.de/Sicherheit/Katastrophenschutz/Infothek>

abrufbar. Besonders sei an dieser Stelle auf die

- „Hessische Rahmenempfehlung zur Erstellung einer Evakuierungsplanung“ und den
- „Sonderschutzplan Betreuungsdienst“

hingewiesen.

	Hessisches Ministerium des Innern und für Sport Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	Version: 1.1 25.11.2021
	Leitfaden Hochwasser-/Starkregenereignisse	

2.2. Kommunale Vorsorgemaßnahmen im Hinblick auf Hochwasser-/Starkregenereignisse

Die konkreten Vorsorgemaßnahmen einer Kommune in Bezug auf Hochwasser- und Starkregenereignisse sind vielfältig, unterscheiden sich je nach zugrundeliegendem Szenario und ergeben sich aus verschiedenen fachgesetzlichen Anforderungen (z. B. zum baulichen Hochwasserschutz). Grundsätzlich ist der erste Schritt im Risikomanagement stets die ortsbezogene Risikobeurteilung (mit einer Risikoidentifikation, Risikoanalyse und Risikobewertung).

Hierauf aufbauend können dann spezifische Maßnahmen zur Risikobewältigung (Schutzmaßnahmen, Vorsorgemaßnahmen) festgelegt und ergriffen werden. Diese sind dann bspw. in Notfallplänen für örtliche Objekte oder in ortsbezogenen Maßnahmenplänen für bestimmte Schadensszenarien zu beschreiben.

2.2.1. Vorsorgemaßnahmen aus dem Blickwinkel des Fachrechts

Durch die Festsetzung von Überschwemmungsgebieten für alle mittleren und größeren Gewässer wurden Grundlagen geschaffen, die Gefährdung durch Hochwasser besser beurteilen zu können und das Hochwasserrisiko nicht zu erhöhen. Deshalb wird den Kommunen z.B. geraten, die Neuausweisung von Baugebieten in festgesetzten Überschwemmungsgebieten nur sehr restriktiv zu handhaben.


Ergänzend zu den Informationen zu den Überschwemmungsgebieten liegen, insbesondere an den größeren Gewässern, umfassendere Daten zum Hochwasserrisiko in Form von die Hochwassergefahren- und -risikokarten sowie Hochwasserrisikomanagementplänen vor. Die in den Plänen vorgeschlagenen Maßnahmen tragen zur Minderung des Hochwasserrisikos bei und sind eine Angebotsplanung für die Kommunen. Die genannten Unterlagen sind unter der Internetadresse

<https://www.hochwasser-hessen.de/hochwasserportal-hessen/risikomanagement.html>

abrufbar.

Für die planerische und bauliche Umsetzung von Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes gewährt das Land den Kommunen und Wasserverbänden Zuwendungen im Rahmen der Projektförderung. Maßgebend dabei sind die Bestimmungen der „Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Gewässerentwicklung und zum Hochwasserschutz“ vom 31. Januar 2017 (StAnz. 7/2017 S. 238). Daneben werden die Kommunen und Wasserverbände durch Beratungen im Vorfeld sowie während der Planungs-, Genehmigungs- sowie späteren Bauphase von Hochwasserschutzanlagen in rechtlicher, fachlicher sowie fördertechnischer Hinsicht durch die Wasserbehörden unterstützt.

Im Rahmen des Projektes „KLIMPRAX Starkregen“ und der dabei erstellten hessenweiten Starkregenhinweiskarte, ist es den Kommunen möglich, die eigene Situation hinsichtlich des Starkregen-Gefahrenpotenzials einzuschätzen. Zusätzlich erstellt das HLNUG auf Anfrage kommunale Fließpfadkarten. Auf Basis vorliegender Geländedaten erhalten Kommunen hierüber eine Einstiegsanalyse dazu, welche Fließpfade sich bilden, welche umliegenden Flächen im Falle von Starkregen erosionsgefährdet sind und welche innerörtlichen Bereiche und Gebäude

	Hessisches Ministerium des Innern und für Sport Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	Version: 1.1 25.11.2021
	Leitfaden Hochwasser-/Starkregenereignisse	

überflutungsgefährdet sind. Zusätzlich werden unterstützende Materialien beispielsweise zur Ausschreibung von weiterführenden Starkregengefahrenkarten bereitgestellt. Die Materialien sind unter

<https://www.hlnug.de/themen/klimawandel-und-anpassung/projekte/klimprax-projekte/klimprax-starkregen>

abrufbar.

Die Landesregierung stellt über die „Förderrichtlinie zur Förderung von kommunalen Klimaschutz- und Klimaanpassungsprojekten sowie von kommunalen Informationsinitiativen“ Kommunen finanzielle Mittel bereit, um sich an den voranschreitenden Klimawandel und somit auch an künftig häufigere und intensivere Starkregenereignisse anzupassen. Hierüber sind investive Maßnahmen z.B. zur Steigerung des Niederschlagrückhalts oder der Entsiegelung förderfähig, ebenso wie Analysen zur Betroffenheit, wie Starkregengefahrenkarten. Informationen zu dem Förderangebot sind unter

<https://umwelt.hessen.de/Klimaschutz/Klima-Richtlinie>

abrufbar.

2.2.2. Vorsorgemaßnahmen aus dem Blickwinkel des Katastrophenschutzes

Aus der Sicht des Katastrophenschutzes sind folgende Vorsorgemaßnahmen im Hinblick auf Hochwasser- und Starkregenereignisse zu treffen:


2.2.2.1 Kreisangehörige Städte und Gemeinden

Bedarfs- und Entwicklungsplanung (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 HBKG)

Der Schutz vor Hochwasser- und Starkregenereignissen ist im Rahmen der Bedarfs- und Entwicklungsplanung der kommunalen Feuerwehren zu berücksichtigen. Diese Planung beschränkt sich nicht auf die Aufgabenerfüllung im abwehrenden Brandschutz und der Allgemeinen Hilfe (Technische Hilfeleistung). Für die Gemeindegebiete ist vielmehr auch eine Erfassung der Gefahrenpotentiale, der Bevölkerung, der Gewerbe- und der Wohngebiete sowie der damit verbundenen Bevölkerungsentwicklung, der Verkehrswege, der vorhandenen und dazukommenden öffentlichen Einrichtungen, der gesamten Infrastruktur notwendig. Dies hat auch unter dem Blickwinkel des Hochwasserschutzes sowie des Schutzes vor Starkregenereignissen zu erfolgen.

Alarm- und Einsatzpläne (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 HBKG)

Der Schutz vor Hochwasser- und Starkregenereignissen ist auch im Rahmen der Alarm- und Einsatzpläne zu berücksichtigen. Die Verpflichtung zur Aufstellung, Fortschreibung und Abstimmung von Alarm- und Einsatzplänen als vorbeugende Maßnahmen der Gemeinden gehören zu den wichtigsten Aufgaben im präventiven Bereich. Objektbezogene, lagebezogene und ereignisbezogene Alarm- und Einsatzpläne sollen die Gefahrenabwehr im Einsatzfall sicherstellen. Dies hat auch unter dem Blickwinkel des Hochwasserschutzes sowie des Schutzes vor Starkregenereignissen zu erfolgen.

	Hessisches Ministerium des Innern und für Sport Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	Version: 1.1 25.11.2021
	Leitfaden Hochwasser-/Starkregenereignisse	

Warnung der Bevölkerung (§ 3 Abs. 1 Nr. 5 HBKG)

Auch die Sicherstellung der Warnung der Bevölkerung fällt in die Zuständigkeit der Gemeinden. Diese spielt für den Fall von Hochwasser- und Starkregenereignissen eine nicht zu unterschätzende Rolle. Primär handelt es sich hier um die Aufgabe, in eigener Zuständigkeit Warnmedien vorzuhalten bzw. bereit zu stellen, mit denen zu jeder Zeit (auch nachts) eine Warnung durchgeführt werden kann.

Klassisch lässt sich z.B. ein Weckeffekt über Sirenen erreichen. Unter Umständen kann aber auch eine Warnung per Lautsprecherdurchsage (durch geeignete dann vorzuhaltende Fahrzeuge der Kommune – nebst Bedienpersonal) zielführend sein. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass die Warnung ggf. sehr zeitkritisch sein kann und eine Warnung per Lautsprecherfahrzeugen nur Straßenzug nach Straßenzug erfolgen kann und darüber hinaus Einsatzkräfte bindet.

Sirenenanlagen sind in den Gemeinden vielfach als „Altbestand“ aus dem ehemaligen Zivilschutz-Sirenenetz vorhanden, jedoch verbreitet bisher nur zur Auslösung des Signals „Feueralarm“ ausgerüstet. Mit der laufenden Migration dieser Sirenen in das TETRA-Netz werden alle migrierten Sirenen auch warnfähig, d.h. sie können auch die Signale „Warnung“ und „Entwarnung“ wiedergeben. Aufgrund von Veränderungen in den Siedlungsgebieten ist es regelmäßig erforderlich, die vorhandenen Sirenenetze daraufhin zu prüfen, ob alle Siedlungsflächen noch hinreichend abgedeckt werden. Ansonsten erscheint es geboten, hier die Sirenenetze durch zusätzliche Anlagen (oder ggf. Versetzen bestehender Anlagen) zu ergänzen. Hinsichtlich der Standortfindung wird darauf hingewiesen, dass aufgrund § 46 Abs. 5 HBKG für Eigentümerinnen und Eigentümer von Grundstücken und baulichen Anlagen eine Duldungspflicht für die Montage von Sirenenanlagen besteht und nur der „angemessene Aufwand“ entschädigungspflichtig ist.


Neben der Weckfunktion der Sirene ist es auch erforderlich, dass parallel dazu Warnmittel zur Verfügung stehen, welche der Bevölkerung ergänzend Informationen und Handlungsanweisungen geben. Dies reduziert auch die Wahrscheinlichkeit, dass die Notrufanschlüsse der Leitstellen mit Anfragen blockiert werden.

Für diese zwingend erforderliche Übermittlung von Handlungsanweisungen nach erfolgter (Sirenen-) Warnung, kann die Gemeinde daher ergänzend auf elektronische Warnmittel gemäß § 34a HBKG zurückgreifen. Diese werden üblicherweise durch die zuständige Zentrale Leitstelle ausgelöst.

Als elektronisches Warnmedium bietet sich die Nutzung der durch das Land Hessen bereitgestellten Handy-App hessenWARN an, welche auch andere nützliche Informationsfunktionen für die Bürgerinnen und Bürger bereitstellt (z.B. bei Extrem-Wetterereignissen, Warnungen der Polizei u.v.m.).

Zusätzlich kann die Gemeinde über die für sie zuständige Zentrale Leitstelle auch die Warnmedien nutzen, mit denen der Bund im Rahmen des Zivilschutzes Vereinbarungen getroffen hat und den Ländern für Katastrophenschutzaufgaben zur Mitnutzung zur Verfügung stellt. Dies sind insbesondere die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten und verschiedene Privatsender.

Nur durch Nutzung eines Warnmittelmixes aus Medien mit Weckcharakteristik und Medien mit einer substanziellen Informationsübermittlung kann sichergestellt werden, dass die Bevölkerung zu jeder Zeit erreicht und mit den notwendigen Informationen für ein in der Lage sinnvolles Handeln versorgt wird.

	Hessisches Ministerium des Innern und für Sport Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	Version: 1.1 25.11.2021
	Leitfaden Hochwasser-/Starkregenereignisse	

Evakuierung und Betreuung der Bevölkerung (§ 28 Satz 2 HBKG)

Zur Vorbereitung auf Hochwasser- und Starkregenereignisse sind auch Planungen zur Evakuierung und Betreuung der Bevölkerung sinnvoll. Die Gemeinden sind verpflichtet, die zur Durchführung der Evakuierung der Bevölkerung sowie zur Aufnahme und Versorgung der evakuierten Bevölkerung notwendigen Vorbereitungen und Maßnahmen zu treffen (§ 28 Satz 2 HBKG).


Das Land Hessen hat eine Rahmenempfehlung zur Erstellung einer Evakuierungsplanung vom 02.10.2018 zur Verfügung gestellt. Diese Handlungsempfehlung stellt eine Planungsgrundlage für die Verantwortlichen für öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie Brandschutz auf kommunaler Ebene sowie der Katastrophenschutzbehörden, weiteren Behörden und anderen wichtigen öffentlichen Einrichtungen dar. Sie soll den Sicherheitsverantwortlichen eine Hilfestellung geben, Evakuierungsmaßnahmen für ihren Bereich zu planen und im Bedarfsfall umzusetzen.

Darüber hinaus hat das Land Hessen einen Sonderschutzplan „Betreuungsdienst“ vom 01.07.2018 zur Verfügung gestellt, der auch Vorgaben für Gemeinden beinhaltet. Hiernach sind in jeder Gemeinde planerisch nutzbare bauliche Anlagen für die Einrichtung eines Betreuungsplatzes für 50 Personen (Dorfgemeinschaftshäuser, Bürgerhäuser, Mehrzweckhallen, o.dgl.) mit geeigneter Infrastruktur (insbesondere Stromversorgung, Sanitäranlagen, Sanitätsräume etc.) zu erfassen. Die Einrichtung soll eine vorübergehende Unterbringung von Personen ermöglichen, die aufgrund eines lokalen Schadensereignisses (z.B. Großbrand, Starkregen, Gefahrguttransportereignis, Kampfmittelbeseitigung) vorübergehend die eigene Wohnung verlassen müssen. In den Planungen sind – im festgelegten Zeitrahmen – auch Übernachtungs-/ Liegemöglichkeiten zu berücksichtigen.

Einrichtung von Stäben

Sofern eine kreisangehörige Gemeinde während einer Katastrophe (d.h. einem Schadensereignis, das die Kriterien des § 24 HBKG erfüllt, beispielsweise auch bei Hochwasser- und Starkregenereignissen) ohne Verbindung zur zuständigen Katastrophenschutzbehörde ist, nimmt während dieser Zeit die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Aufgaben der unteren Katastrophenschutzbehörde wahr (§ 25 Abs. 2 HBKG). Diese gesetzliche Verpflichtung bedeutet, dass bereits auf Ebene der kreisangehörigen Gemeinden entsprechende organisatorische, personelle und materielle Vorbereitungen getroffen werden müssen, um sowohl operativ-taktische (Führungsstab) als auch administrativ-organisatorische (Verwaltungsstab) Einsatz- und Verwaltungsaufgaben wahrnehmen zu können. Da die Gesamteinsatzleitung beim abwehrenden Brandschutz und der Allgemeinen Hilfe nach § 20 Abs. 1 HBKG jedoch ohnedies beim Gemeindevorstand liegt, dürfte im Einzelfall auf Ausstattung und Personal der Gesamteinsatzleitung zurückzugreifen sein, um diese zusätzliche Aufgabe selbständig übernehmen zu können.

Diese Ausnahmeregelung überträgt der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister einer kreisangehörigen Gemeinde (vorübergehend) die Aufgaben der Katastrophenschutzbehörde, wenn und solange die Gemeinde während einer Katastrophe ohne Verbindung (z.B. Verkehrs- oder Kommunikationsverbindung) zu der zuständigen Katastrophenschutzbehörde ist. Dadurch wird die Handlungsfähigkeit der Behörde vor Ort sichergestellt.

	Hessisches Ministerium des Innern und für Sport Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	Version: 1.1 25.11.2021
	Leitfaden Hochwasser-/Starkregenereignisse	

Unabhängig hiervon kann die Gesamteinsatzleitung (im vorliegenden Fall der Gemeindevorstand) nach § 20 Abs. 1 HBKG generell bei größeren Schadenslagen, einen Führungsstab bilden. In Stadt- und Landkreisen obliegt die Leitung dieses Stabes dem Leiter der Berufsfeuerwehr bzw. dem Kreisbrandinspektor. In kreisangehörigen Gemeinde kann diese Aufgabe dem Leiter der Feuerwehr übertragen werden.

Gemäß § 21 Abs. 1 HBKG veranlasst die Gesamteinsatzleiterin oder der Gesamteinsatzleiter (Gesamteinsatzleitung) nach pflichtgemäßem Ermessen die zur Gefahrenabwehr notwendigen Maßnahmen. Hierbei sollen die von den in ihrem Aufgabenbereich berührten Fachbehörden für erforderlich gehaltenen Maßnahmen berücksichtigt werden. Die Gesamteinsatzleitung sorgt für die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen, soweit diese nicht von den Polizeibehörden oder anderen zuständigen Stellen getroffen werden.

Die §§ 41-43 HBKG und die mit Erlass eingeführte Feuerwehr-Dienstvorschrift 100 (FwDV) regeln den Aufbau der Führungsorganisation durch den Gemeindevorstand. Er bedient sich hierbei zur Erledigung der operativ-taktischen Maßnahmen eines Führungsstabes beziehungsweise einer technischen Einsatzleitung und bedient sich zur Erfüllung der administrativen-organisatorischen Maßnahmen einer nach Landesrecht geregelten administrativen-organisatorischen Komponente, z.B. eines Verwaltungsstabes.


Dabei handelt es sich beim Verwaltungsstab um eine besondere Organisationsform einer Behörde, die ereignisabhängig für einen begrenzten Zeitraum nach einem vorbestimmten Organisationsplan gebildet wird. Ein Verwaltungsstab eignet sich zur Aufgabenerledigung, wenn aufgrund eines besonderen Ereignisses ein über das gewöhnliche Maß hinausgehender hoher Koordinations- und Entscheidungsbedarf besteht. Dies ist insbesondere bei Großschadensereignissen der Fall.

Der Verwaltungsstab hat im Auftrag des/der politisch Gesamtverantwortliche/n alle mit dem Ereignis in Zusammenhang stehenden Verwaltungsmaßnahmen zu koordinieren und zu treffen. Die Umsetzung der Entscheidungen erfolgt in der bestehenden Aufbauorganisation der Behörde, die dem Verwaltungsstab unter größtmöglicher Beschleunigung zuarbeitet. Der Verwaltungsstab trifft keine operativ-taktischen Entscheidungen. Diese sind der Einsatzleitung bzw. dem Führungsstab vorbehalten, die der Landrätin oder dem Landrat bzw. der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister unmittelbar untersteht.

Für die Bildung des Verwaltungsstabs ist es keine Voraussetzung, dass bereits Einsatzkräfte im Einsatz sind oder überhaupt zum Einsatz kommen werden (vgl. z. B. Germanwings-Absturz).

Grundsätzlich werden die Stäbe wie folgt besetzt:

- Führungsstab: Leiter der Feuerwehr als Leiter des Stabes, ansonsten durch geeignete Führungskräfte der Feuerwehr und entsprechend den Vorgaben nach der FwDV 100
- Verwaltungsstab: Hauptamtsleiter, 1. Stadtrat, 1. Beigeordneter, Ordnungsamtsleiter, Bauamtsleiter, Sachbearbeiter Feuerwehr bzw. Katastrophenschutz, Leiter Bauhof, Wassermeister, Verbindungsperson zur Feuerwehr, Schreibkraft, Hausmeister

	Hessisches Ministerium des Innern und für Sport Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	Version: 1.1 25.11.2021
	Leitfaden Hochwasser-/Starkregenereignisse	

2.2.2.2 Landkreise und kreisfreie Städte

Errichtung einer Katastrophenschutzleitung (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 HBKG)

Um eine wirksame Katastrophenabwehr auch im Falle von Hochwasser- und Starkregenereignissen zu gewährleisten, ist die untere Katastrophenschutzbehörde verpflichtet, eine Katastrophenschutzleitung mit einem Katastrophenschutzstab (§ 30 HBKG) und einem Verwaltungsstab, einer Informations- und Kommunikationszentrale sowie einer Gefahrstoff-ABC-Messzentrale zu errichten.

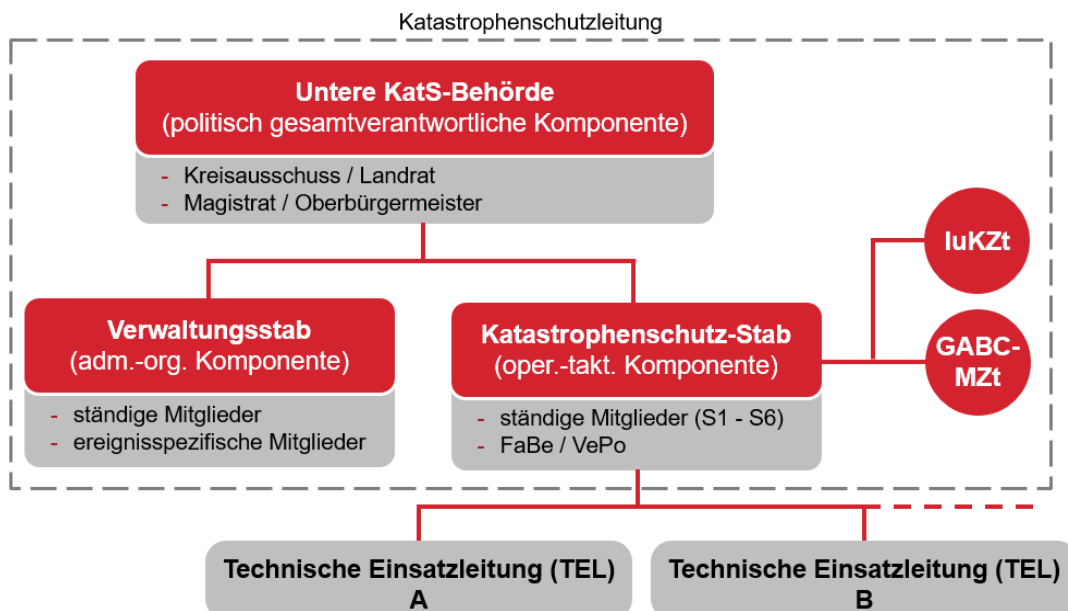



Abbildung 2: Führungsorganisation nach §§ 29 Abs. 1 und 43 Abs. 4 HBKG–Katastrophenschutzleitung

Die Landkreise und die kreisfreien Städte haben als untere Katastrophenschutzbehörden eine ständig erreichbare und betriebsbereite gemeinsame Zentrale Leitstelle (Integrierte Leitstelle) für den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe, den Katastrophenschutz und den Rettungsdienst einschließlich einer Brandmeldeempfangszentrale zur Aufschaltung von Brandmeldeanlagen einzurichten und zu betreiben. Die Zentrale Leitstelle nimmt gemäß § 54 Abs. 2 S.1 HBKG auch die Aufgaben der Informations- und Kommunikationszentrale wahr.

Katastrophenschutz-Staff und GABC-Messzentrale sollen grundsätzlich am Sitz der Verwaltung der unteren Katastrophenschutzbehörde stationiert sein, möglichst in unmittelbarer Nähe der Zentralen Leitstelle (Integrierte Leitstelle).

Der Verwaltungsstab muss nicht grundsätzlich am Sitz der unteren Katastrophenschutzbehörde eingerichtet werden, sondern kann in geeigneten Räumlichkeiten der unteren Katastrophenschutzbehörde (z.B. Landratsamt) eingerichtet werden.

	Hessisches Ministerium des Innern und für Sport Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	Version: 1.1 25.11.2021
	Leitfaden Hochwasser-/Starkregenereignisse	

Die unteren Katastrophenschutzbehörden sind verpflichtet, für die Ausbildung und Fortbildung des Stabspersonals zu sorgen (§ 29 Abs. 1 Nr. 3 HBKG).

Aufstellung von Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes (§ 29 Abs. 1 Nr. 2 HBKG)

Um eine wirksame Katastrophenabwehr auch im Falle von Hochwasser- und Starkregenereignissen zu gewährleisten, ist die untere Katastrophenschutzbehörde auch verpflichtet, als vorbereitende Maßnahmen Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes aufzustellen. Die Aufteilung der Einheiten und Einrichtungen ist im Katastrophenschutz-Konzept Hessen (Anlage 2.2) erfolgt. Darüber hinaus bestehen aufgrund von Sonderschutzplanungen (§ 31 Abs. 2 HBKG) ergänzende Regelungen für bauliche Anlagen und der erforderlichen Ausrüstung. Besonders hervorzuheben sind im Hinblick auf Hochwasser-/Starkregenereignisse die Aufgabenbereiche Betreuungsdienst und Evakuierung (siehe hierzu die Ausführungen in Abschnitt 2.2.2.1) mit Vorgaben (auch) für die unteren Katastrophenschutzbehörden.


Für den Aufgabenbereich Betreuungsdienst wurde ein Sonderschutzplan (§ 31 Abs. 2 HBKG) erstellt, der zur Konkretisierung der gesetzlichen Verpflichtungen aus dem HBKG die Einrichtung und Ausstattung von baulichen Anlagen vorsieht. Im Zuständigkeitsbereich einer unteren Katastrophenschutzbehörde besteht die Vorgabe zur Einrichtung und Erfassung folgender Betreuungsanlagen:

- Zwei Betreuungsstellen 25 (BtSt 25) in bestehenden Unterkünften der Hilfsorganisationen (z.B. Samariterhaus, Rot-Kreuz-Haus, Johanniter-Haus, Malteserhaus).
- In jeder Gemeinde eine bauliche Anlage (Dorfgemeinschaftshäuser, Bürgerhäuser, Mehrzweckhallen, o.dgl.) für die Einrichtung eines Betreuungsplatzes 50 (BtP 50).
- Im Zuständigkeitsbereich der unteren Katastrophenschutzbehörde zwei bauliche Anlagen (Stadthallen, Mehrzweckhallen, Schulen, Sporthallen, o.ä.) für die Einrichtung von Betreuungsplätzen 500 (BtP 500).

Das Land Hessen hat den unteren Katastrophenschutzbehörden hierzu im Jahr 2018 je ein Basispaket Betreuung (2.000 Feldbetten und Ausstattung) kostenlos bereitgestellt.

Aufstellung und Fortschreibung von Katastrophenschutzplänen

Die Aufstellung und Fortschreibung des Katastrophenschutzplanes im Bereich einer unteren Katastrophenschutzbehörde (§ 31 HBKG), der auch Starkregen- und Hochwasserereignisse berücksichtigen sollte, setzt eine abgeschlossene Bedarfs- und Entwicklungsplanung aller kommunalen Feuerwehren (§ 3 Abs. 1 HBKG) sowie eine abgeschlossene überörtliche Planung (§ 4 Abs. 1 HBKG) im Bereich einer unteren Katastrophenschutzbehörde voraus. Darüber hinaus ist der Bedarfs- und Entwicklungsplan (Bereichsplan) für den bodengebundenen Rettungsdienst (§ 15 HRDG) zu berücksichtigen. Das „Musterinhaltsverzeichnis Katastrophenschutz-Plan der unteren Katastrophenschutzbehörden“ ist als Sonderschutzplan 2 im Aufgabenbereich 1 Führung (§ 31 HBKG) aufgestellt.

	Hessisches Ministerium des Innern und für Sport Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	Version: 1.1 25.11.2021
	Leitfaden Hochwasser-/Starkregenereignisse	

2.3. Selbstschutz-/Selbsthilfemaßnahmen der Bevölkerung

Vorsorge rettet Menschenleben! Dies gilt nicht nur für die Vorbereitung von Maßnahmen für Krisen, sondern auch für die Kommunikation im Vorfeld einer Lage. Grundsätzlich sollte die Bevölkerung beispielsweise bereits vor Eintreten eines Ereignisses über die Funktionsweise der in einer Kommune vorhandenen Warnmedien fortwährend informiert werden, damit die Bürgerinnen und Bürger wissen, auf welche Weise sie sich über mögliche Gefahren durch Hochwasser und Starkregen informieren können und wie sie sich im Fall einer Warnung richtig verhalten.

Auch über geplante Hilfeleistungsmaßnahmen der Behörden sollte die Bevölkerung bereits vor Eintreten eines Ereignisses informiert sein bzw. wissen, wo sie diese einsehen kann. Im Vorfeld sollte mindestens das kommuniziert werden, was in der Krise entweder nur stark verzögert oder aufgrund des Zusammenbruchs von Kommunikationsinfrastruktur überhaupt nicht mehr kommuniziert werden kann, jedoch nicht ohne entsprechende Hintergrundinformation auf Seiten der Bevölkerung funktioniert. Dementsprechend müssen insbesondere die Funktion, Lage und Erreichbarkeit von zentralen Anlaufstellen (Kommunikations- und Betreuungsstellen) in der Kommune im Vorfeld bekannt sein und regelmäßig in Erinnerung gerufen werden.

Darüber hinaus sollte die Bevölkerung über mögliche Maßnahmen zum Selbstschutz informiert werden. Selbstschutz heißt nicht nur, sich selbst helfen zu können, sondern auch dem zu helfen, der gerade Hilfe braucht. Damit umfasst er die Eigenvorsorge und präventive Bevorratung jedes Einzelnen genauso wie die gegenseitige Unterstützung im Rahmen von Konzepten der Nachbarschaftshilfe u. ä., welche zentraler Baustein jeder Krisenbewältigung sein sollte.

Informationen für die Bevölkerung zum richtigen Verhalten in Bezug auf Unwetter- oder Hochwassersituationen sind beispielsweise im Internetauftritt des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe unter


https://www.bbk.bund.de/DE/Warnung-Vorsorge/Tipps-Notsituationen/Hochwasser/hochwasser_node.html

https://www.bbk.bund.de/DE/Warnung-Vorsorge/Tipps-Notsituationen/Unwetter/unwetter_node.html

abrufbar.

Im Übrigen sind von Hochwasser betroffene Personen nach § 5 Abs. 2 WHG im Rahmen des Möglichen und Zumutbaren verpflichtet, geeignete Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminderung zu treffen. Dazu zählt insbesondere die Nutzung von Grundstücken den möglichen nachteiligen Folgen für Mensch, Umwelt oder Sachwerte durch Hochwasser anzupassen.

Im Bereich Starkregenvorsorge gibt es keine rechtliche Grundlage wie im WHG. Gleichwohl sind individuelle bauliche Maßnahmen zur Starkregenvorsorge in potentiell betroffenen Gebieten sinnvoll und möglich, wie der Schutz tiefliegender Gebäudeöffnungen oder der Einbau von Rückstauklappen. Besonders wichtig ist die Sensibilisierung der Bevölkerung für die hohe Eintrittsgeschwindigkeit von extremen Starkregenereignissen und der damit einhergehenden dringenden Empfehlung, keine

	Hessisches Ministerium des Innern und für Sport Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	Version: 1.1 25.11.2021
	Leitfaden Hochwasser-/Starkregenereignisse	

Gegenstände aus Kellerbereichen oder Fahrzeugen bei Eintritt des Ereignisses noch zu sichern, sondern höher gelegene Bereiche aufzusuchen.

3. Während des Hochwassers/Starkregens: Bewältigung von Hochwasser-/Starkregenereignissen

Wenn sich ein Hochwasser- oder Starkregenereignis ankündigt, gilt es, die notwendigen Bewältigungsmaßnahmen zu ergreifen, um die bestehende außergewöhnliche Situation schnellstmöglich wieder in den Normalzustand zu bringen bzw. die negativen Konsequenzen so gering wie möglich zu halten. Bei der Planung der Maßnahmen ist zu beachten, dass insbesondere bei den sommerlichen Starkregenereignissen nur eine sehr geringe Vorwarnzeit zu erwarten ist.

3.1. Zuständigkeiten für die Bewältigung von Hochwasser-/Starkregenereignissen

Grundsätzlich obliegt die Bewältigung von Hochwasserereignissen vor Ort und deren Folgen im Rahmen der Gefahrenabwehr den Kommunen.

Aus der Sicht des Katastrophenschutzes sind folgende Zuständigkeiten bei der Bewältigung von Hochwasser-/Starkregenereignissen gegeben:

Ebene der täglichen kommunalen Gefahrenabwehr


Die Führung und Leitung der kommunalen Gefahrenabwehrmaßnahmen obliegt nach § 20 HBKG dem Gemeindevorstand. Dazu bedient sich der Gemeindevorstand einer Einsatzleitung der kommunalen Feuerwehr, die gemäß den §§ 41-43 HBKG eine Technische Einsatzleitung einzurichten hat. Das Nähere wird durch die mit Erlass des HMdIS eingeführte Feuerwehr-Dienstvorschrift 100 (FwDV) - Führung und Leitung im Einsatz- geregelt.

Neben der operativ-taktischen Komponente der Feuerwehr ist gemäß der FwDV 100 auch eine administrativ-organisatorische Komponente (Verwaltungsstab) vorgesehen. Administrativ-organisatorische Maßnahmen sind verwaltungsspezifische Aufgaben für die nicht die taktischen Führungskräfte der Feuerwehr, sondern die kommunalen Verwaltungseinrichtungen (z.B. Finanzen, öffentliche Sicherheit und Ordnung, Soziales, Bauhof, Entwässerungsbetrieb) zuständig sind.

Der Gemeindevorstand entscheidet in eigener Zuständigkeit auf der Grundlage gemäß § 20 Abs. 1 HBKG über die Einrichtung und Betrieb eines Führungsstabes bei größeren Schadenslagen (z.B. Großbrand, Sturm, Starkregen, Hochwasser).

Ebene der Landkreise in der täglichen Gefahrenabwehr

Sollten innerhalb eines Kreisgebietes mehrere Gemeinden betroffen sein, obliegt dem Kreisausschuss gemäß § 20 HBKG die Gesamteinsatzleitung. Dazu bedient sich der Kreisausschuss einer Technischen Einsatzleitung, die gemäß den §§ 41-43 HBKG einzurichten hat. Das Nähere wird durch die mit Erlass

	Hessisches Ministerium des Innern und für Sport Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	Version: 1.1 25.11.2021
	Leitfaden Hochwasser-/Starkregenereignisse	

des HMdIS eingeführte Feuerwehr-Dienstvorschrift 100 (FwDV) -Führung und Leitung im Einsatz-geregelt.

Neben der operativ-taktischen Komponente der Feuerwehr ist gemäß der FwDV 100 auch eine administrativ-organisatorische Komponente (Verwaltungsstab) vorgesehen. Administrativ-organisatorische Maßnahmen sind verwaltungsspezifische Aufgaben für die nicht die operativ-taktischen Führungskräfte der kommunalen Feuerwehren, sondern den vorhandenen Verwaltungseinrichtungen des Landkreises (z.B. Finanzen, öffentliche Sicherheit und Ordnung, Gesundheit, Schulen) zuständig sind.

Der Kreisausschuss entscheidet in eigener Zuständigkeit auf der Grundlage gemäß § 20 Abs. 1 HBKG über die Einrichtung und Betrieb des Führungsstabes bei größeren Schadenslagen, die mehrere kreisangehörige Kommunen betreffen (u.a. Starkregen, Hochwasser).

Ebene des Katastrophenschutzes

Für die Durchführung der Aufgaben des Katastrophenschutzes bei Hochwasser-/Starkregenereignissen sind als untere Katastrophenschutzbehörde die Landrätin oder der Landrat in den Landkreisen bzw. die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister in den kreisfreien Städten zuständig (§ 25 Abs. 1 Nr. 3 HBKG).

Sofern eine kreisangehörige Gemeinde während einer Katastrophe (d.h. einem Schadenereignis, das die Kriterien des § 24 HBKG erfüllt) ohne Verbindung zur zuständigen Katastrophenschutzbehörde ist, nimmt während dieser Zeit die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Aufgaben der unteren Katastrophenschutzbehörde wahr (§ 25 Abs. 2 HBKG). Diese gesetzliche Verpflichtung bedeutet, dass auch die Gemeinden ein Mindestmaß an organisatorischen Vorbereitungen für die Übernahme einer solchen Aufgabe treffen müssen.


Sollte das Schadensereignis das Leben, Gesundheit oder die lebensnotwendige Versorgung der Bevölkerung, Tiere, erhebliche Sachwerte oder die natürlichen Lebensgrundlagen in so ungewöhnlichem Maße gefährdet oder beeinträchtigt werden und dass zur Beseitigung die einheitliche Lenkung aller Katastrophenschutzmaßnahmen sowie der Einsatz von Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes erforderlich, ist der Katastrophenfall gemäß § 34 HBKG festzustellen.

Mit der Feststellung des Katastrophenfalles wird der bestehende Führungsstab zum Katastrophenschutz-Staff und weitere Zuständigkeiten ändern sich (z.B. der bodengebundene Rettungsdienst wird gemäß 7 Abs. 7 HRDG Bestandteil des Aufgabenbereiches Sanitätswesen nach § 26 Abs. 1 Nr. 5 HBKG und untersteht der unteren Katastrophenschutzbehörde).

3.2. Meldewege hinsichtlich Hochwasser-/Starkregenereignissen

Maßgeblich für die Meldewege sind die jeweiligen Hochwasserdienstordnungen (siehe Abschnitt 2.1).

Die zentralen Hochwasserdienstordnungen enthalten Standorte von ausgewählten Niederschlagsmessstationen und von Hochwassermeldepegeln. Bei Erreichen oder Überschreiten der im Meldeplan der jeweiligen zentralen Hochwasserdienstordnung festgelegten Meldegrenzen bzw.

	Hessisches Ministerium des Innern und für Sport Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	Version: 1.1 25.11.2021
	Leitfaden Hochwasser-/Starkregenereignisse	

Meldestufen (siehe unten) wird dies dem zuständigen Regierungspräsidium unverzüglich automatisch per Datenfernübertragung oder von Beobachtern gemeldet. Die Hochwasserwarnungen werden von der Hochwasserwarnzentrale bei den oberen Wasserbehörden entsprechend dem Hochwasserwarnplan an die betroffenen Landkreise und kreisfreien Städte gemeldet. Diese leiten die Warnmeldungen gemäß den in den zentralen Hochwasserdienstordnungen enthaltenen Warnplänen den örtlich betroffenen Städten und Gemeinden zu und an betroffene Anlieger weiter, die dann geeignete Maßnahmen zur Abwendung möglicher Hochwasserschäden veranlassen.

Bei Gewässern der dezentralen Hochwasserdienstordnungen werden die Meldungen von den Hochwasserwarnpegeln und den Niederschlagsmessstationen direkt von der jeweils zuständigen unteren Wasserbehörde an die Gemeinden weitergeleitet, die dann, falls erforderlich, Maßnahmen zur Abwendung von Hochwasserschäden ergreifen.

Hochwasserwarnungen werden in Bezug auf Flusshochwasser in der Regel bei Überschreitung von festgelegten Pegelmeldestufen ausgelöst. Als Schwellenwerte werden dafür bestimmte Wasserstände für jeden Pegel individuell festgelegt.


Für die Bewertung der Meldestufen siehe Abschnitt 3.4.

Im Hochwasserportal Hessen (<https://www.hochwasser-hessen.de>) werden die amtlichen Hochwassermeldungen und -warnungen der Regierungspräsidien und des Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) gebündelt und veröffentlicht. Durch die Hochwasserzentrale des HLNUG werden außerdem Abfluss- und Wasserstandsvorhersagen berechnet und dort veröffentlicht.

Wenn sich beim Einsatz der Wasserwehren oder der Überwachung von Hochwasserschutzanlagen eine unmittelbar bevorstehende Gefahr abzeichnet, wie beispielsweise der Eintritt eines extremen Hochwassers oberhalb der Meldestufe III oder im Fall des drohenden Versagens einer Hochwasserschutzanlage, hat die Katastrophenschutzbehörde den Katastrophenfall festzustellen, damit die Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes eingesetzt werden können (§§ 26, 34 HBKG).

Die Warnung vor Unwettern liegt in der Zuständigkeit des Deutschen Wetterdienstes (DWD). In Hessen werden Meldungen vom DWD direkt an die Zentralen Leitstellen für Brand- und Katastrophenschutz sowie Rettungsdienst versendet. Die direkte Versorgung mit Warnungen erfolgt per Fax und Mail sowie vielfach zusätzlich per SMS an persönliche Handynummern. Diese Nachrichten werden danach unverzüglich an die zuständige Brandschutzdienststelle, die unteren Katastrophenschutzbehörden und an weitere Fachämter und Dienststellen (z.B. Abwasserbetriebe, Bauhof) gemäß den örtlichen Kommunikationsvorgaben weitergeleitet.

Darüber hinaus können alle Leitstellen und Berufsfeuerwehren in Hessen auf die Warnungen des DWD über FeuerwehrWetterInformationssystem-Zugänge (FeWIS-Zugänge) zugreifen. In FeWIS werden u.a. die Warnungen, Unwetterwarnungen und Vorabinformationen für den eigenen Kreis und die im Zuständigkeitsgebiet liegenden Gemeinden grafisch und textlich dargestellt. Darüber hinaus sind dort Wettervorhersagen, Radarbilder, eine Gewitterinterpretation und weitere Daten jederzeit abrufbar.

	Hessisches Ministerium des Innern und für Sport Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	Version: 1.1 25.11.2021
	Leitfaden Hochwasser-/Starkregeneignisse	

Die täglichen Lageberichte sowie die anlassbezogenen Lagemeldungen des Gemeinsamen Melde- und Lagezentrums (GMLZ) des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK), die im Wesentlichen eine Zusammenfassung der Informationen des DWD zur Wetter- und Waldbrandgefahrenlage sowie der Informationen des länderübergreifenden Hochwasserportals zur Hochwassergefahrenlage beinhalten, werden in Hessen an das Lagezentrum des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport gesendet und von dort unverzüglich an die Regierungspräsidien als obere Katastrophenschutzbehörden, die Kreise und kreisfreien Städte als untere Katastrophenschutzbehörden sowie die Hessische Landesfeuerwehrschule weitergeleitet.

3.3. Mögliche zusätzliche Informationsquellen

Darüber hinaus gibt es weitere Informationsquellen, die die Kommunen zusätzlich zu den zur Verfügung stehenden Informationsquellen heranziehen können. Beispielhaft seien hier genannt:

- a) Der DWD bietet zusätzlich die „**WarnWetter**“-App an, die ebenfalls Warnungen vor Extremereignissen wie Starkregen bereithält. Diese ist auch zur direkten Warnung der Bevölkerung geeignet.
- b) Das **Starkregen-Dashboard** verschneidet die verschiedenen Ereigniskataloge webbasiert miteinander. Hierin werden deutschlandweit radar-basiert starke Niederschlagsereignisse seit 2001 dargestellt.


Dies ermöglicht zwar keine Vorhersage, kann aber zumindest helfen, um zu sehen, wo ggf. bestimmte Schwerpunkte bestehen. Das Dashboard ist hier zu finden: <https://arcg.is/1HDqH5>

- b) Die „**Meine Pegel**“-App ist die amtliche Wasserstands- und Hochwasser-Informations-App mit rund 2.500 Pegeln in Deutschland. Dor können individuell Pegel ausgewählt und die Option gewählt werden, dass man über Push-Mitteilung bei Über-/ oder Unterschreitung von individuell konfigurierbaren Grenzwerten benachrichtigt wird.
- c) Im **Videotextangebot des Hessischen Rundfunks** werden auf Seite 180 für ca. 94 Pegel die Wasserstände stündlich angegeben sowie eine Tendenz und – sofern vorhanden – Meldestufenüberschreitungen. Außerdem wird auf Seite 178 eine Auswahl von Niederschlagsmessgeräten mit aktuellen Summenwerten jeweils für die letzten 4 Einzelstunden und für die letzten 24 Stunden bereitgestellt.

3.4. Bewertung eingehender Meldungen/Erstellung des Lagebilds

Generell gibt es drei Hochwassermeldestufen:

Meldestufe I bedeutet Meldebeginn und weist auf einen „bordvollen“ Abfluss im Gewässer hin, verbunden mit stellenweise kleineren Ausuferungen.

	Hessisches Ministerium des Innern und für Sport Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	Version: 1.1 25.11.2021
	Leitfaden Hochwasser-/Starkregenereignisse	

Meldestufe II signalisiert ein größeres Hochwasser, das mit flächenhaften Überflutungen ufernaher Grundstücke, leichten Verkehrsbehinderungen auf Gemeinde- und Hauptverkehrsstraßen, Gefährdung einzelner Gebäude und der Überflutung von Kellern einhergehen kann.

Meldestufe III zeigt ein außergewöhnliches Hochwasser an, bei dem damit zu rechnen ist, dass bebaute Gebiete in größerem Umfang überflutet sind, die Sperrung von überörtlichen Verkehrsverbindungen sowie der Einsatz von Wasserwehren und Überwachung von Deichen und weiteren Hochwasserschutzanlagen notwendig werden.

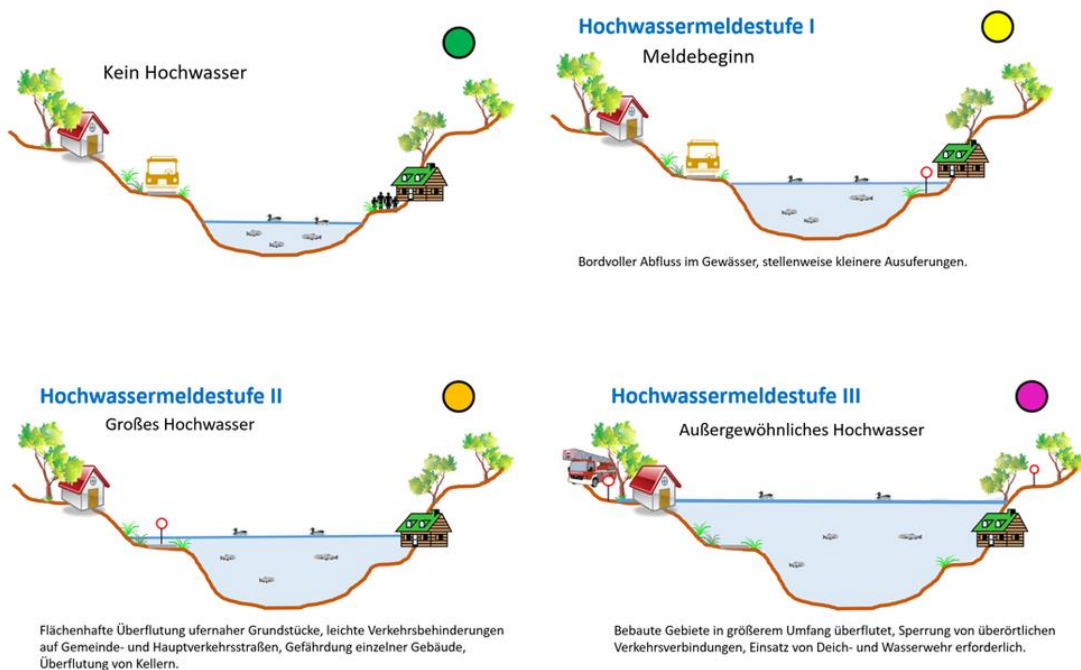



Abbildung 3: Hochwassermeldestufen und ihre Bedeutung

Sämtliche Warnmeldungen, insbesondere auch Unwetterwarnungen, laufen in den Zentralen Leitstellen auf und werden dort in Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle und der unteren Katastrophenschutzbehörde bewertet, ob und ggf. welche weiteren Maßnahmen für den eigenen Zuständigkeitsbereich erforderlich sind. Die möglichen Maßnahmen umfassen die Warnung der Bevölkerung, die Alarmierung der Einsatzkräfte und die Einberufung des Katastrophenschutzstabes.

3.5. Ergreifen von Maßnahmen

Im Rahmen der Gefahrenabwehr entscheiden die Kommunen selbstständig über mögliche Maßnahmen, bspw. die Sperrung von Straßen oder Evakuierung einzelner Gebäude.

	Hessisches Ministerium des Innern und für Sport Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	Version: 1.1 25.11.2021
	Leitfaden Hochwasser-/Starkregeneignisse	

Nach Eintreten des Katastrophenfalls entscheidet die Landrätin oder der Landrat bzw. die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister als untere Katastrophenschutzbehörde über die Umsetzung der für erforderlich gehaltenen Maßnahmen.

Als Grundlage hierfür dienen Sonderschutzplanungen des Landes (§ 31 Abs. 2 HBKG) und eigenständige Sonderschutzplanungen (Alarm- und Einsatzpläne) der unteren Katastrophenschutzbehörde. In diesen Alarm- und Einsatzplänen sind die örtlichen Planungen der kreisangehörigen Gemeinden in einem überörtlichen Konzept zusammenzufassen und regelmäßig fortzuschreiben.

Für die Einsatz- und Gefahrenabwehrplanung ist die Erstellung von objekt-, lage- und ereignisbezogenen Einsatzplänen vorgesehen.

Objekt-Einsatzpläne (Feuerwehrpläne)

Feuerwehrpläne sind Führungsmittel und dienen der Einsatzvorbereitung und der raschen Orientierung sowie zur Beurteilung der Lage in baulichen Anlagen. Hierfür legt die DIN 14095 die notwendigen Anforderungen an die Bestandteile eines Feuerwehrplans, an den Planinhalt und dessen Ausführung fest. Feuerwehrpläne bestehen aus

- allgemeinen Objektinformationen
- Übersichtsplan
- Geschossplan/Geschossplänen
- Sonderplan/Sonderplänen
- zusätzlichen textlichen Erläuterungen.


Die Bestandteile der Feuerwehrpläne müssen genaue Angaben über Besonderheiten und Risiken auf dem Gelände und im Gebäude enthalten und stets auf aktuellem Stand gehalten werden. Diese Planungen entsprechen den in § 3 Abs. 1 Nr. 3 HBKG vorgesehenen Aufgaben der Gemeinden.

Lagebezogene Einsatzpläne

Lagebezogene Einsatzpläne dienen der Vorbereitung von aufwachsenden Gefahrenlagen (z.B. Hitze, Dürre, Waldbrand, Schneeschmelze, Hochwasser) und sollen im Vorfeld eines Schadensereignisses die systematische und effektive Gefahrenabwehr zum Schutz von Menschen und Sachwerten sowie der Umwelt sicherstellen. Durch die Auflistung der erforderlichen Maßnahmen in logischer Reihenfolge werden systematische und schnelle Funktionsabläufe ermöglicht und durch eine klare und straffe Führungsorganisation und Koordination die Zusammenarbeit aller Aufgabenträger und Hilfskräfte gewährleistet. Diese Planungen entsprechen den in § 3 Abs. 1 Nr. 3 HBKG vorgesehenen Aufgaben der Gemeinden sowie den in § 31 Abs.2 HBKG vorgesehenen Planungen der unteren Katastrophenschutzbehörden.

Ereignisbezogene Einsatzpläne

Spontanereignisse (z.B. Massenansturm von Verletzten, Sturm, Starkregen, Großbrand, Störfälle in besonderen baulichen Anlagen, Kampfmittelräumungen) bedürfen besonderer Vorausplanung. Diese Einsatzlagen können in ihrem Ausmaß die Kapazität der überörtlichen sowie örtlichen

	Hessisches Ministerium des Innern und für Sport Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	Version: 1.1 25.11.2021
	Leitfaden Hochwasser-/Starkregeneignisse	

Gefahrenabwehrstrukturen übersteigen. Diese Planungen entsprechen den in § 3 Abs. 1 Nr. 3 HBKG vorgesehenen Aufgaben der Gemeinden sowie den in § 4 Abs.1 HBKG vorgesehenen Aufgaben der Landkreise.

3.5.1. Einberufung des Katastrophenschutzstabs

Der Kreisausschuss entscheidet in eigener Zuständigkeit auf der Grundlage gemäß § 20 Abs. 1 HBKG über die Einrichtung und Betrieb des Führungsstabes bei größeren Schadenslagen, die mehrere kreisangehörige Kommunen betreffen (u.a. auch Starkregen, Hochwasser).

Bei aufwachsender Schadenslage wird durch die Feststellung des Katastrophenfalles aus dem Führungsstab (§ 43 Abs. 3 HBKG) der Katastrophenschutzstab (§ 43 Abs. 4 HBKG). Unabhängig davon kann die Landrätin oder der Landrat bzw. die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister jederzeit den Katastrophenschutz-Stub einberufen.

3.5.2. Alarmierung der Einsatzkräfte

Der Katastrophenschutzstab entscheidet, welche Einheiten mit welchen spezifischen Kenntnissen an welchem Ort eingesetzt werden und welche konkreten Handlungsempfehlungen an die Bevölkerung gegeben werden. Die Alarmierung der Einsatzkräfte erfolgt über die Zentralen Leitstellen in ihrer Funktion als Informations- und Kommunikations-Zentrale der unteren Katastrophenschutzbehörde.

Hierbei werden die in der täglichen Gefahrenabwehr genutzten Alarmierungsmittel (z.B. Wachalarm, Funkalarmierung, Sirenen) zur Alarmierung der Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes verwendet.


Für eine Alarmierung von verwaltungsinternen Kräften, sowie als Rückfallebene für BOS-Kräfte, steht ab Q1 2022 das System hessenALARM allen kommunalen Stellen zur Verfügung.

3.5.3. Feststellung des Katastrophenfalls

In einem weiteren Schritt kann die Landrätin oder der Landrat bzw. die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister als untere Katastrophenschutzbehörde auch entscheiden, nach § 34 HBKG den Katastrophenfall festzustellen.

Der Begriff der Katastrophe ist in § 24 HBKG verbindlich definiert als ein Ereignis, das Leben, Gesundheit oder die lebensnotwendige Versorgung der Bevölkerung, Tiere, erhebliche Sachwerte oder die natürlichen Lebensgrundlagen in so ungewöhnlichem Maße gefährdet oder beeinträchtigt, dass zur Beseitigung die einheitliche Lenkung aller Katastrophenschutzmaßnahmen sowie der Einsatz von Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes erforderlich sind.

Eintritt und Ende einer Katastrophe (der „Katastrophenfall“) ist nach § 34 HBKG durch die untere Katastrophenschutzbehörde im Einvernehmen mit dem HMdIS als oberster Katastrophenschutzbehörde festzustellen und unter Angabe des Umfangs des betroffenen Gebietes

	Hessisches Ministerium des Innern und für Sport Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	Version: 1.1 25.11.2021
	Leitfaden Hochwasser-/Starkregenereignisse	

durch Rundfunk, Fernsehen, Tageszeitungen oder auf andere Weise bekanntzumachen. Bei Gefahr im Verzug kann die untere Katastrophenschutzbehörde den Eintritt des Katastrophenfalls ohne Beteiligung der obersten Katastrophenschutzbehörde feststellen; sie hat diese unverzüglich hierüber zu informieren. Im Fall einer aufwachsenden Lage, die die Ausrufung des Katastrophenfalles erforderlich machen könnte, ist die oberste Katastrophenschutzbehörde frühzeitig zu unterrichten.

Folge der Feststellung des Katastrophenfalls ist ein Übergang der Führungsstruktur der täglichen Gefahrenabwehr auf die Führungsstruktur im Katastrophenfall. Im Einzelnen bedeutet dies:


- Bildung einer Katastrophenschutzleitung, mindestens aber eines Katastrophenschutzstabs, mit Informations- und Kommunikationszentrale (IuK-Zt) und je nach Schadenlage einer Gefahrstoff-ABC-Messzentrale (GABC-MZt) nach §§ 29 Abs. 1 Nr. 1, 43 Abs. 4 Satz 1 HBKG.
- Übernahme der Führung durch den Katastrophenschutzstab. Die Führungsstruktur für die tägliche Gefahrenabwehr ist so lange beizubehalten, bis der Katastrophenschutzstab die Führung übernommen hat und alle Beteiligten hierüber informiert sind.
- Bestimmung einer technischen Einsatzleitung (TEL) oder mehrerer technischer Einsatzleitungen (§ 43 Abs. 4 Satz 3 HBKG) durch den Katastrophenschutzstab. In der Regel erfolgt dies durch Bestimmung der bereits nach § 41 HBKG tätigen technischen Einsatzleitung(en) zu solchen nach § 43 Abs. 4 Satz 3 HBKG („KatS-TEL“).
- Veränderung der Kommunikation der bereits bestehenden TEL von der Zentralen Leitstelle zum Katastrophenschutzstab (per Funk zur IuK-Zt). Eine Information über diese Änderung hat an alle betroffenen Führungsebenen zu erfolgen.

3.5.4. Anforderung von Einheiten des Katastrophenschutzes bzw. von Sondereinsatzmitteln des Landes

Die untere Katastrophenschutzbehörde kann bei den oberen bzw. der obersten Katastrophenschutzbehörden Einheiten des Katastrophenschutzes zur landesweiten und länderübergreifenden Hilfe anfordern. Dort wird aufgrund der landesweiten Lagerdarstellung über die Entsendung entschieden.

Auch unterhalb der Katastrophenschwelle können Einheiten des Katastrophenschutzes und dezentral stationierte Sondereinsatzmittel des Landes (z.B. AB-Starkregen, AB-Lösch-Wasser-Versorgung, AB-Hochwasser, AB-Waldbrand, AB-Dekon) im Rahmen der Amtshilfe nach § 19 Abs. 1 HBKG über den Brandschutz-Aufsichtsdienst des Landes Hessen von der jeweiligen Einsatzleitung angefordert werden.

Ein Überblick über die Einheiten des Katastrophenschutzes sowie die Sondereinsatzmittel des Landes Hessen im Bereich Hochwasser und Starkregen findet sich unter Punkt 3.6.

	Hessisches Ministerium des Innern und für Sport Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	Version: 1.1 25.11.2021
	Leitfaden Hochwasser-/Starkregenereignisse	

3.5.5. Warnung der Bevölkerung

Zur Frage, welche vorbereitenden Maßnahmen in Bezug auf die Warnung der Bevölkerung getroffen werden können/sollen und welche Warnmittel grundsätzlich in Hessen zur Verfügung stehen, wird auf die obigen Ausführungen in Abschnitt 2.2.2.1 verwiesen.

Bei der Entscheidung, wann und wie die Bevölkerung vor Naturereignissen gewarnt werden soll, ist zu beachten, dass eine möglichst frühzeitige Warnung erfolgt, sobald eine hinreichende örtliche und zeitliche Eintrittswahrscheinlichkeit eines Schadensereignisses besteht. Im Gegenzug sind großflächige unspezifische Warnungen zu vermeiden, da durch häufiges Warnen ohne tatsächlich eintretendes Schadensereignis ein „Abstumpfungseffekt“ bei der Bevölkerung auftritt und weitere Warnungen dann ggf. ignoriert werden. Den bestmöglichen Zeitpunkt der Warnung der Bevölkerung legt der Katastrophenschutzstab bzw. – sofern ein solcher noch nicht eingerichtet ist – die Leitstelle auf der Grundlage des Lagebilds fest.


Wichtig ist, dass Warnungen vor Schadensereignissen, welche das Leben oder erhebliche Sachwerte vieler Personen bedrohen, primär über Warnmittel mit Weckwirkung (z.B. Sirenen) erfolgen, aber auch zwingend durch elektronische Warnmedien begleitet werden, die den Betroffenen weitere Informationen und Handlungsanweisungen liefern. Dies ist in Hessen in der Regel hessenWARN. Darüber hinaus können von der Zentralen Leitstellen auch Meldungen über Rundfunk und Fernsehen verbreitet werden.

Zweckmäßig ist es, diese Informationen mit dem Aufruf zu verbinden, die Notrufnummern 112 und 110 für tatsächliche Notfälle freizuhalten und nicht für Anfragen zu missbrauchen. Ein Verweis auf (entsprechend leistungsfähige) Informationsquellen im Internet ist hier hilfreich. Diese müssen dann aber auch laufend mit aktuellen Informationen versorgt werden.

Für die Auslösung der Warnung kann die Gemeinde auf die 24/7 besetzte Zentrale Leitstelle des Landkreises (bzw. im Falle der kreisfreien Stadt auf ihre eigene Leitstelle) zurückgreifen. Dort besteht – zumindest nach Migration der Sirenensteuerung in den TETRA-Digitalfunk (derzeit laufend) – die Möglichkeit, alle verfügbaren Sirenen mit dem Signal „Warnung der Bevölkerung“ auszulösen sowie die Warnmittel nach § 34a HBKG (hessenWARN u.a.) bzw. des Systems „MoWaS“ auszulösen und hierüber die notwendigen Handlungsanweisungen für die Bevölkerung zu transportieren. Die Leitstelle handelt hierbei gemäß § 54 HBKG im Auftrag und auf Weisung der Gesamteinsatzleitung (§ 20 HBKG) bzw. der Technischen Einsatzleitung (§41 HBKG).

Bei akut eintretenden Ereignissen, bei denen die Entscheidungen der Einsatzleitung der Gemeinde nicht abgewartet werden kann, kann die Leitstelle auch eigenständig entsprechende Warnungen einleiten.

Falls die (zu erwartende) Gefahr mehr als eine Kommune betrifft, hat der jeweilige Landkreis – auch außerhalb der Feststellung des Katastrophenfalles – die Gesamteinsatzleitung gemäß § 20 HBKG und ist somit für die Durchführung der Warnungen verantwortlich.

	Hessisches Ministerium des Innern und für Sport Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	Version: 1.1 25.11.2021
	Leitfaden Hochwasser-/Starkregenereignisse	

Hinweise für die zweckmäßige Durchführung von Warnungen und insbesondere für die Warnung über elektronische Medien (hessenWARN u.a., Verteilsystem MoWaS) stehen den Leitstellen mittels der „Arbeitshilfe Warnung“ zur Verfügung.

Warnungen müssen nach Wegfall der Gefahr auch wieder entwarnt werden. Ob dies durch Sirensignal „Entwarnung“ (bzw. entsprechendes Signal in den Warn-Apps) erfolgt oder ob dies still und mit reinen Hinweisen in allgemeinen Medien erfolgt, ergibt sich aus der jeweiligen Lage. Wenn der Wegfall der Gefahr für die Bürgerinnen und Bürger offensichtlich ist, kann auf eine weithin verbreitete Entwarnung verzichtet werden.

3.5.6. Evakuierung der Bevölkerung

Zur Frage, welche vorbereitenden Maßnahmen in Bezug auf die Evakuierung der Bevölkerung getroffen werden können/sollen, wird auf die obigen Ausführungen unter Punkt 2.2.2.1 verwiesen.

Bei der Entscheidung, wann und wie die Bevölkerung evakuiert werden soll, ist zu beachten, dass die Evakuierung der Bevölkerung die Schutzmaßnahme ist, die am stärksten in das Leben der Betroffenen eingreift. Ob diese Maßnahme ergriffen werden muss und welche Gebiete zu welchem Zeitpunkt davon betroffen sind, lässt sich nicht im Voraus festlegen.

Die in den Zentralen Hochwasserdienstordnungen aufgeführten gefährdeten Gebiete sind im Hochwasserfall und bei Überschreitung der in den Hochwasserdienstordnungen genannten Meldestufen zu evakuieren. Zudem dienen die an größeren Gewässern verfügbaren Hochwassergefahren- und –risikokarten (siehe Abschnitt 2.2.1) als Orientierung, mit welchem Ausmaß an Überflutung zu rechnen ist.


Bei Hochwasserereignissen an kleineren Gewässern oder bei Starkregenereignissen ist keine Ausweisung von Gebieten mit erhöhtem Risiko möglich.

In Bezug auf extreme Starkregenereignisse ist zu berücksichtigen, dass Entscheidungen in Bezug auf mögliche Evakuierungen kurzfristiger zu treffen sind, da diese Ereignisse direkt und mit höherer Geschwindigkeit eintreffen.

Die Evakuierung eines bestimmten Gebietes kann aus mehreren Gründen sinnvoll sein:

- als vorsorgliche Maßnahme, wenn bei der vorliegenden Situation vorausgesehen werden kann, dass es zu einer Überflutung des Objektes kommen wird;
- wenn sich nach Durchzug des Hochwasserscheitels massive Gebäudeschäden infolge Grundwasseranstiegs und spezieller Druckkräfte einstellen, oder
- die Sicherstellung der medizinischen oder infrastrukturellen Versorgung nicht mehr oder nur stark eingeschränkt erfolgen kann.

Wie bereits unter Punkt 2.2.2.1 erwähnt, hat das Land Hessen die Rahmenempfehlung zur Erstellung einer Evakuierungsplanung vom 02.10.2018 zur Verfügung gestellt. Diese Handlungsempfehlung stellt eine Planungsgrundlage für die Verantwortlichen für öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie

	Hessisches Ministerium des Innern und für Sport Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	Version: 1.1 25.11.2021
	Leitfaden Hochwasser-/Starkregenereignisse	


Brandschutz auf kommunaler Ebene sowie der Katastrophenschutzbehörden, weiteren Behörden und anderen wichtigen öffentlichen Einrichtungen dar. Sie soll den Sicherheitsverantwortlichen eine Hilfestellung geben, Evakuierungsmaßnahmen für ihren Bereich zu planen und im Bedarfsfall umzusetzen.

3.6. Einheiten des Katastrophenschutzes und Sondereinsatzmittel im Bereich Starkregen und Hochwasser

Nachfolgend erfolgt ein Überblick über die Einheiten des Katastrophenschutzes sowie die Sondereinsatzmittel des Landes Hessen im Bereich Hochwasser und Starkregen:


3.6.1. Einheiten des Katastrophenschutzes

Eine Übersicht über die Art, Anzahl und personelle Stärke der Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes des Landes Hessen in den einzelnen Aufgabenbereichen enthält die Anlage 2.2. des Katastrophenschutz-Konzepts Hessen:

 Katastrophenschutz in Hessen																			
Aufteilung der Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes auf die Bereiche der unteren KatS-Behörden																			
Soll-Konzept	Landkreis / kreisfreie Stadt	KatS-Stab	FUG/TEL	ZSH	LuK-Zt	LuK-Gr	LZ	GABC-MZt	GABC-MGt	GABC-Z	Dekon-Z	GABC-ErkTr	SZ	MTF	BiZ	BiSt	KAB	WRZ	EWRGr
Regierungsbezirk Darmstadt	Bergstraße	1	1		1	1	22	1	1	1	1	1	2		2	2	1	1	
	Darmstadt-Dieburg	1	1		1	1	23	1	1	1	1	1	0,5		2	2	1		
	Groß-Gerau	1	1		1	1	14	1	1	1	1	1	2		2	2	1	1	
	Hochtaunus	1	1		1	1	13	1	1	1	1	1	2		2	2	1		
	Main-Kinzig	1	1		1	1	29	1	1	1	1	1	2		2	2	1	1	
	Main-Taunus	1	1		1	1	12	1	1	1	1	1	2		2	2	1		
	Odenwald	1	1		1	1	15	1	1	1	1	1	2		2	2	1		
	Offenbach	1	1		1	1	13	1	1	1	1	1	2		2	2	1		
	Rheingau-Taunus	1	1		1	1	17	1	1	1	1	1	2		2	2	1		1
	Wetterau	1	1		1	1	25	1	1	1	1	1	2		2	2	1	1	
	Stadt Darmstadt	1	1		1	1	3	1	1	1	1	1		0,5		2	2	1	
	Stadt Frankfurt am Main	1	1	1	1	1	4	1	1	1	1	1		1		2	2	1	1
	Stadt Offenbach am Main	1	1		1	1	1	1	1	1	1	1	2		2	2	1	1	1
	Stadt Wiesbaden	1	1		1	1	4	1	1	1	1	1	2		2	2	1	1	
Gesamt Reg.-Bezirk	14	14	1	14	14	195	14	14	14	14	14	5	22	2	28	28	14	6	3
Regierungsbezirk Gießen	Gießen	1	1		1	1	18	1	1	1	1	1	0,5		2	2	1		1
	Lahn-Dill	1	1		1	1	23	1	1	1	1	1	2		2	2	1		1
	Limburg-Weilburg	1	1		1	1	18	1	1	1	1	1	2		2	2	1	1	
	Marburg-Biedenkopf	1	1		1	1	22	1	1	1	1	1	2		2	2	1	1	
	Vogelsberg	1	1		1	1	19	1	1	1	1	1	2		2	2	1		
	Gesamt Reg.-Bezirk	5	5	0	5	5	100	5	5	5	5	0	8	0,5	10	10	5	2	2
Regierungsbezirk Kassel	Fulda	1	1		1	1	21	1	1	1	1	1	0,5		2	2	1		1
	Hersfeld-Rotenburg	1	1		1	1	20	1	1	1	1	1	2		2	2	1		1
	Kassel	1	1	1	1	1	26	1	1	1	1	1	0,5		2	2	1	1	
	Schwalm-Eder	1	1		1	1	26	1	1	1	1	1	2		2	2	1	1	
	Waldeck-Frankenk.	1	1		1	1	19	1	1	1	1	1	2		2	2	1		1
	Werra-Meißner	1	1		1	1	15	1	1	1	1	1	2		2	2	1		1
	Stadt Kassel	1	1		1	1	4	1	1	1	1	1	0,5		2	2	1		
Gesamt Reg.-Bezirk	7	7	1	7	7	131	7	7	7	7	0	8	1,5	14	14	7	2	4	
Gesamt Hessen	26	26	2	26	26	426	26	26	26	26	26	5	38	4	52	52	26	10	9

3.6.2. Sondereinsatzmittel im Bereich Starkregen und Hochwasser

Das Land Hessen hat gemäß § 5 Abs. 1 HBKG u.a. die Aufgabe, die notwendigen vorbereitenden sowie die zur Abwehr einer Katastrophe erforderlichen Maßnahmen zu treffen und insbesondere ein Konzept für den Katastrophenschutz zu erstellen und fortzuschreiben.

	Hessisches Ministerium des Innern und für Sport Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	Version: 1.1 25.11.2021
	Leitfaden Hochwasser-/Starkregenereignisse	

Zur Bekämpfung von Hochwasser und Starkregenereignissen hat das Land Hessen insgesamt 26 Gerätewagen Logistik 1 Hochwasser (GW-L1 HW) beschafft und jeder unteren Katastrophenschutzbehörde jeweils ein Fahrzeug zur Verfügung gestellt. Die technische Beladung der Fahrzeuge ist so konzipiert, dass ein KatS-Löschzug der Feuerwehr zusätzlich mit 4 Schmutzwasserpumpen, 2 Stromerzeugern, Werkzeug, Schläuchen und Arbeitsgerät ausgestattet werden kann.

Darüber hinaus hat das Land Hessen bisher 50 Abrollbehälter (AB) bzw. Feuerwehranhänger (FwA) als Sondereinsatzmittel beschafft und dezentral stationiert. Hierbei wurden unter taktischen Gesichtspunkten entweder jede der 26 Landkreise und kreisfreien Städte (untere Katastrophenschutzbehörde), die sieben Leitfunkstellenbereiche oder die drei Regierungspräsidien (obere Katastrophenschutzbehörden) mit den entsprechenden Abrollbehältern versorgt.

Abrollbehälter sind Wechselbehälter auf Basis von Abrollcontainer-Transportsystemen, die durch ein Wechselladerfahrzeug (WLF) aufgenommen und zur Einsatzstelle transportiert werden können. Sie sind bei der Feuerwehr sowie anderen Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben stationiert. Zur Aufnahme der jeweiligen Abrollbehälter verfügen WLF über eine fest mit dem Fahrgestell verbundene Wechselladereinrichtung (Hakengerät).

Jeder Abrollbehälter ist bereits für einen bestimmten Einsatzzweck mit Spezialgeräten und -ausstattung ausgerüstet/beladen. Abrollbehältersysteme bieten somit die Möglichkeit, ein Trägerfahrzeug (Wechselladerfahrzeug) mit unterschiedlichen einsatztaktischen Modulen – "je nach Lage" – auszurüsten und somit ein Fahrzeug in kürzester Zeit nach Bedarf bestücken zu können.

Folgende Abrollbehälter sind im Zusammenhang mit Hochwasser-/Starkregenereignissen relevant (siehe insoweit auch die als Anlage 1 beigefügte Übersichtskarte):

Abrollbehälter Starkregen (AB-Starkregen)


Es stehen 7 AB-Starkregen in den Leitfunkstellenbereichen zur Verfügung. Die Ausstattung ist so konzipiert, dass 4 KatS-Löschzüge mit insgesamt 16 Schmutzwasserpumpen (8 Pumpen 1.500 L/min und 8 Pumpen 2.500 L/min) und 4 Doppelschlauchsystemen zur Wasserrückhaltung (Länge jeweils: 150 m) zusätzlich ausgestattet werden können.

Abrollbehälter Löschwasser-Versorgung (AB-LWV)

Es stehen 5 AB-LWV in den Leitfunkstellenbereichen zur Verfügung. Hierbei handelt es sich um Hochleistungspumpensysteme mit einer Leistung von bis zu 480.000 Liter/Stunde zum Hochwasserschutz und zur Löschwasser-Versorgung.

Abrollbehälter Hochwasser (AB-HW)

Es stehen 3 AB-HW im HKatS-ZL zur Verfügung. Diese dienen zur Lagerung und zum Transport des Hochwasserschutzsystems „Quick-Damm“. Das in den 3 AB-HW verlastete Quick-Damm-System hat eine Länge von insgesamt 680 m und eine Höhe von 1 m.

	Hessisches Ministerium des Innern und für Sport Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	Version: 1.1 25.11.2021
	Leitfaden Hochwasser-/Starkregenereignisse	

Abrollbehälter Sandsack-Energie (AB-SE)

Es stehen 9 AB-SE an den Bundeswasserstraßen Rhein und Main zur Verfügung. Hierbei handelt es sich um Sandsack-Füllmaschinen und Stromerzeuger (40 kVA) mit einer Befüll-Leistung von 1.500 - 3.500 Säcke/Stunde.


Zum Transport der vorhandenen Abrollbehälter des Landes Hessen kann zunächst auf Wechselladerfahrzeuge (WLF) der kommunalen Feuerwehren in den 26 unteren Katastrophenschutzbehörden zurückgegriffen werden. Um im Katastrophenfall – beispielsweise im Rahmen der landesweiten oder länderübergreifenden Hilfe – die Transportfähigkeit der Abrollbehälter und somit die Verfügbarkeit der Sondereinsatzmittel mit geeigneten Trägerfahrzeugen sicherstellen zu können, beschafft das Land Hessen aktuell sieben Wechselladerfahrzeuge mit Kran (verteilt auf die sieben Leitstellenbereiche) und 20 Wechselladerfahrzeuge (verteilt auf die übrigen 19 unteren Katastrophenschutzbehörden sowie das Hessische Katastrophenschutz-Zentrallager), sodass im Bereich jeder unteren Katastrophenschutzbehörde sowie im Hessischen Katastrophenschutz-Zentrallager jeweils ein Wechselladerfahrzeug zum Transport der Abrollbehälter verfügbar ist.

Darüber hinaus beschafft das Land Hessen aktuell 19 weitere Abrollbehälter Pritsche (AB-PR) für die 19 neu zu beschaffenden Wechselladerfahrzeuge für die unteren Katastrophenschutzbehörden. Die 19 AB-PR können je nach Einsatzlage mit Geräten (z.B. Stromerzeuger, Beleuchtungsgerät, Zelte, Feldbetten), Ausstattungen (z.B. persönliche Schutzausrüstung, Desinfektionsmittel, Einmalwäsche) sowie weiteren Materialien (z.B. Sandsäcke, Big-Bags, Planen) ausgestattet werden, die in einheitlichen Ladehilfsmitteln (z.B. Eurogitterbox oder Europalette) gelagert werden. Sie sind somit multifunktional für verschiedene Einsatzlagen einsetzbar und deshalb eine notwendige Ergänzung der für bestimmte Einsatzlagen bereits ausgestatteten sonstigen Abrollbehältersysteme des Landes Hessen.

Schließlich verfügt das Land Hessen über weitere 16 Behälter mit Quick-Damm-Elementen mit einer Länge von insgesamt 360 m und einer Höhe von 1 m sowie als zentrale Vorhaltung über 1.500.000 Sandsäcke und 450 Big Bags im Hessischen Katastrophenschutz-Zentrallager.

Weitere Beschaffungsmaßnahmen des Landes Hessen (auch) zur Bekämpfung von Hochwasser-/Starkregenereignissen werden in den nächsten Jahren folgen.

Die Sondereinsatzmittel des Landes sind vorrangig zur Aufgabenerfüllung der landesweiten und länderübergreifenden Hilfe vorgesehen. Sie können subsidiär auch für Einsätze der kommunalen Feuerwehr verwendet werden, aber ersetzen keine bedarfsnotwendigen Fahrzeuge nach kommunaler Bedarfs- und Entwicklungsplanung (§ 3 Abs. 1 HBKG) oder überörtlichen Planungen der Landkreise (§ 4 Abs. 1 HBKG).

	Hessisches Ministerium des Innern und für Sport Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	Version: 1.1 25.11.2021
	Leitfaden Hochwasser-/Starkregenereignisse	

4. Nach dem Hochwasser/Starkregen: Finanzhilfen bei Schäden durch Hochwasser-/Starkregenereignisse

Auch nach einem Hochwasser- oder Starkregenereignis gibt es für eine Kommune Möglichkeiten, ihren Bürgerinnen und Bürger bei außergewöhnlichen Notlagen zur Seite zu stehen. In solchen Fällen kann das Land Hessen unter bestimmten Umständen mit staatlichen Mitteln helfen. Dies ist in den Richtlinien für die Gewährung staatlicher Finanzhilfen bei Elementarschäden vom 17.06.2019 (Elementarschäden-Richtlinien) geregelt (StAnz. 1-2/2020 S. 2). Die Elementarschäden-Richtlinien sind im Internetauftritt des Hessischen Innenministeriums unter

<https://innen.hessen.de/Sicherheit/Katastrophenschutz/Infothek>

abrufbar.

Bei diesen Finanzhilfen handelt es sich um staatliche Billigkeitsmaßnahmen, die dazu gedacht sind, außergewöhnliche bzw. existenzielle Belastungen aufgrund von unverschuldeten Notlagen zu lindern. Den größten Teil der Kosten (grundsätzlich mindestens 70 %) übernimmt das Land Hessen. Die übrigen Kosten übernehmen der Landkreis und die Gemeinden gemeinsam oder die kreisfreie Stadt.

4.1. Voraussetzungen für eine Gewährung von Finanzhilfen nach den Elementarschäden-Richtlinien

Eine staatliche Finanzhilfeaktion setzt voraus, dass auf überörtlicher Ebene schwere Schäden bei einem größeren Personenkreis auftreten sind, die die Betroffenen weder aus eigener Kraft noch durch die sachlich gebotene Eigenvorsorge (zum Beispiel Versicherung) zu beseitigen vermögen.

Zu beachten ist zudem, dass der Kreisausschuss des Landkreises bzw. der Magistrat der kreisfreien Stadt den Antrag auf Einleitung einer Finanzhilfeaktion beim zuständigen Regierungspräsidium **binnen einer Woche** nach dem Elementarereignis stellen muss.


4.2. Anspruchsberechtigte

Anspruchsberechtigt sind grundsätzlich nur landwirtschaftliche und gärtnerische Betriebe, gewerbliche Betriebe, Privatgeschädigte und Vereine.

Nicht anspruchsberechtigt sind Gemeinden und Gemeindeverbände, sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie Wirtschaftsunternehmen, deren Kapital sich ausschließlich oder überwiegend im Besitz der öffentlichen Hand befindet

4.3. Form und Höhe der Finanzhilfe

Die Finanzhilfe kann als Beihilfe oder Kredithilfe gewährt werden. Beträgt der festgestellte Schaden höchstens 30.000 Euro, wird die Finanzhilfe als Beihilfe gewährt. Dabei darf die Höhe des Betrags ein Drittel, in Härtefällen die Hälfte der Kosten für die Behebung des Schadens nicht übersteigen. Beträgt

	Hessisches Ministerium des Innern und für Sport Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	Version: 1.1 25.11.2021
	Leitfaden Hochwasser-/Starkregenereignisse	

der festgestellte Schaden mehr als 30.000 Euro, wird die Finanzhilfe grundsätzlich als Kredithilfe gewährt.

Bei besonders dringenden Notlagen können Soforthilfen bis zu 10.000 Euro im Einzelfall gewährt werden. Die Soforthilfen sind grundsätzlich nicht zu zurückzahlen, werden aber auf die später ggf. bewilligten Finanzhilfen angerechnet.

4.4. Grenzen der Elementarschäden-Richtlinien

Bei einzelnen Schadensereignissen, insbesondere bei örtlich begrenzten Unglücksfällen sind Verwandte und Nachbarn sowie die örtliche Gemeinschaft (Landkreis, kreisfreie Stadt, Gemeinde) zur Hilfeleistung aufgerufen. In solchen Fällen haben Hilfsmaßnahmen von Privatpersonen und Gebietskörperschaften Vorrang vor staatlichen Finanzhilfen.


4.5. Ablauf einer Finanzhilfeeaktion

Betroffene Städte und Gemeinden wenden sich zur Beantragung einer Finanzhilfeeaktion an den Kreisausschuss des Landkreises. Die Kreisausschüsse der Landkreise bzw. die Magistrate der kreisfreien Städte beantragen dann **binnen einer Woche** nach einem Elementarereignis die Einleitung einer Finanzhilfeeaktion beim zuständigen Regierungspräsidium.

Das zuständige Regierungspräsidium entscheidet im Einvernehmen mit dem HMdIS über die Einleitung einer Finanzhilfeeaktion und gibt dies in geeigneter Weise bekannt.

Geschädigte haben dann einen Monat Zeit, ihre Anträge beim Kreisausschuss des Landkreises bzw. beim Magistrat der kreisfreien Stadt einzureichen.

Die Anträge werden von einer dort gebildeten Schadenskommission geprüft und mit einem Votum dem Regierungspräsidium vorgelegt, das über die Finanzhilfe entscheidet.

	Hessisches Ministerium des Innern und für Sport Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	Version: 1.1 25.11.2021
	Leitfaden Hochwasser-/Starkregeneignisse	

Anlage 1

